

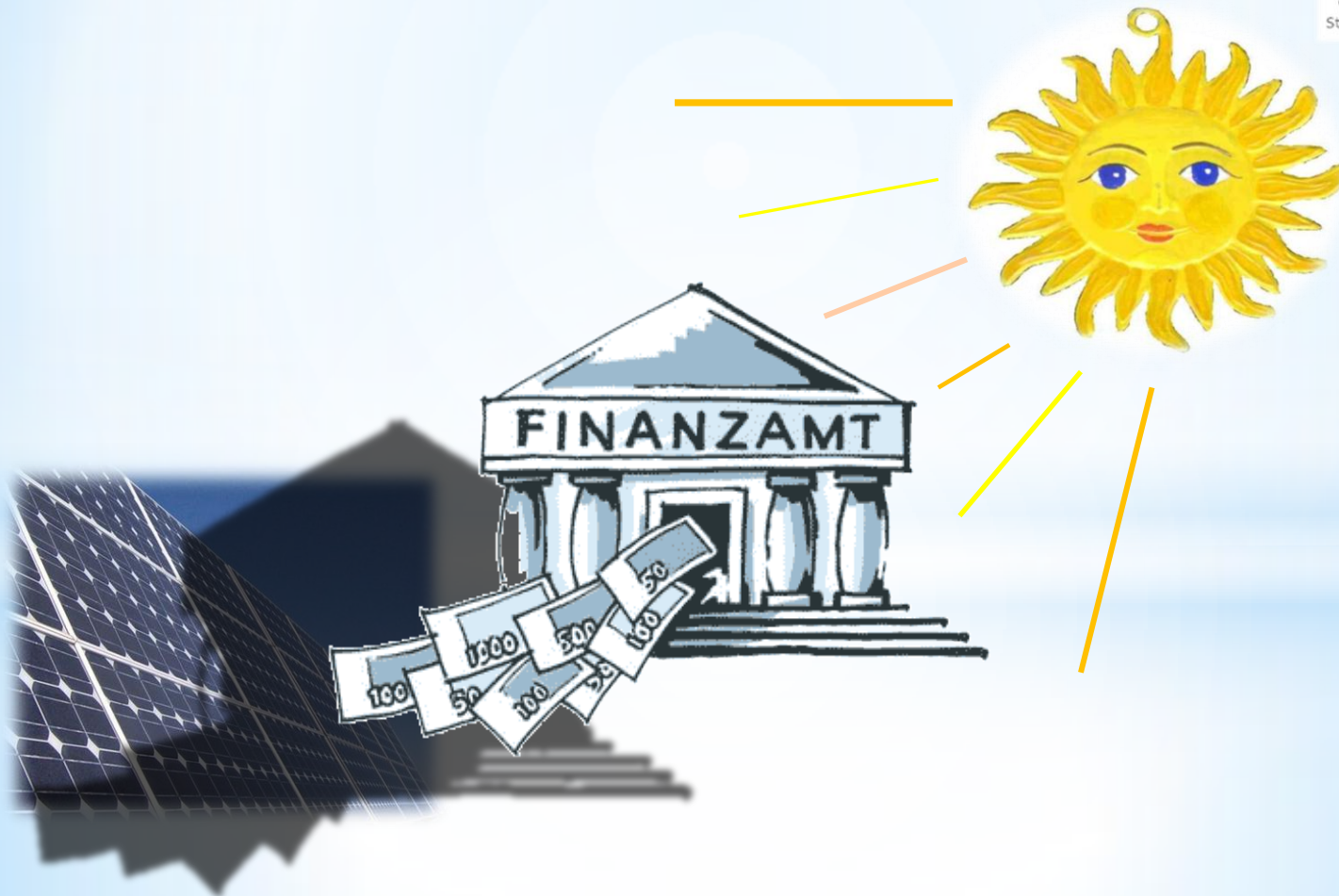
Photovoltaik Stromkraftwerke und Steuern

Vortragender: Mag. Dieter Kislinger
KWT Kislinger & Partner
Steuerberatungsgesellschaft





Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft



Worum geht es heute?

- Die 3 Nutzungstypen von PV-Anlagen
- Verschiedene Betreiber für PV-Anlagen
- Steuerliche Liebhaberei
- Auswirkungen hinsichtlich Einkommensteuer
- Auswirkungen hinsichtlich Umsatzsteuer
- Sozialversicherung
- PV-Anlagen im privaten Bereich
- PV-Anlagen in der Landwirtschaft
- Gesellschaften und Bürgerbeteiligungen

Die 3 Nutzungstypen der Photovoltaikanlagen:

- **Volleinspeiser**
keine Eigenverwendung von Energie
sämtliche Energie wird in das Ortsnetz eingespeist
- **Überschusseinspeiser**
Jener Strom, der nicht selbst verwendet wird, wird in das Ortsnetz eingespeist
- **Insellösung**
Es gibt keine Anbindung an das Ortsnetz, der benötigte Strom wird selbst erzeugt, Überschuss wird in Batterien gespeichert

Verschiedene Betreiber für PV-Anlagen sind möglich:

- Privatperson
- Einzelunternehmer
- Land- und Forstwirte
- Personengesellschaft (OG, KG)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Gemeinde
- Verein
- Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & Co KG, AG)
- Genossenschaft

Steuerliche Liebhaberei

Abhängig vom Nutzungstyp und dem Betreiber bzw. dessen Rechtsform kommt es zu steuerlichen Auswirkungen:

Es gibt Fälle, wo eine PV-Anlage steuerlich nicht erfasst wird. Der Betrieb der Anlage hat weder einkommensteuerliche noch umsatzsteuerliche Auswirkungen:

- Insellösung und Betreiber ist Privatperson

Für Volleinspeiser und Überschusseinspeiser liegt Liebhaberei vor:

- Betreiber ist Privatperson und
- keine nachhaltige betriebliche Nutzung: Kapazität der Anlage < 150% des durchschnittlichen Strombedarfs eines österreichischen Haushalts und
- trotz ev. nachhaltiger betrieblicher Nutzung wird in einem absehbaren Zeitraum kein Gesamtgewinn erwirtschaftet

In diesen Fällen sind die Ausgaben für die Errichtung der Anlage als Sonderausgaben absetzbar!

Einkommensteuer:

Grundsätzlich wird der Gewinn aus dem Betrieb der PV-Anlage zu ermitteln sein. Entweder, weil die PV-Anlage für sich einen eigenen Gewerbebetrieb darstellt oder weil sie als Teil eines bestehenden Unternehmens betrieben wird.

Die Gewinnermittlung erfolgt entweder durch Einnahmen/Ausgaben-Rechnung oder durch doppelte Buchführung. Die doppelte Buchführung wird in der Regel nur bei großen Einzelunternehmen vorkommen oder bei Kapitalgesellschaften.

Wird die PV-Anlage im Rahmen eines bestehenden Unternehmens gebaut und betrieben, so fließen die Einnahmen und die Ausgaben in die bestehende Buchhaltung mit ein. Es muss keine eigene Gewinnermittlung durchgeführt werden.

- **Einnahmen:** Durch die Einspeisung des erzeugten Stromes in das Netz werden Einnahmen erzielt.
- **betriebliche Eigennutzung:** Durch die Eigennutzung des Stromes im eigenen Betrieb vermindern sich die Betriebsausgaben für Strom.
- **private Eigennutzung:** Die private Eigennutzung des Stromes stellt eine Entnahme aus dem Betrieb dar, bei der Abschreibung der Investitionen werden Privatanteile auszuscheiden sein, ebenso bei den laufenden Betriebskosten etc.
- **Investitionskosten:** Die Ausgaben für die Investition werden über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Steuerlich wird üblicherweise eine Nutzungsdauer von 20 Jahren anerkannt. (Deutsche Afa-Tabellen, Erlass des BMF vom 08.10.2012)

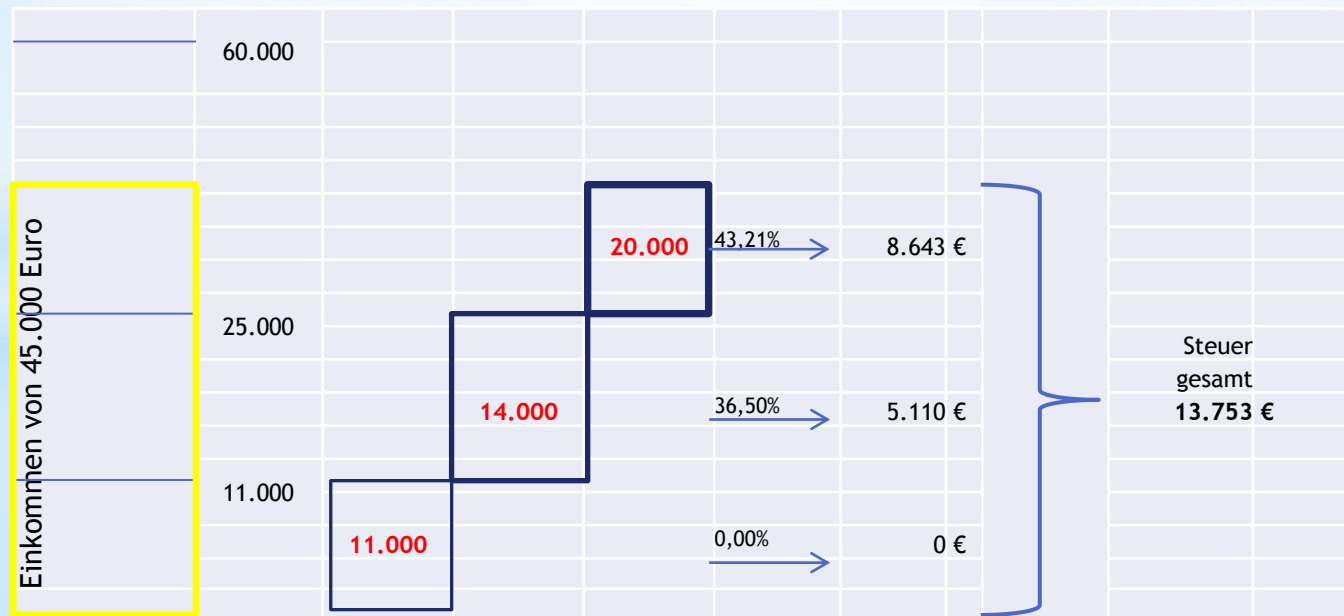
- **Investitionsförderung:** Zuschüsse zu den Investitionskosten sind nicht sofort steuerpflichtig. Sie mindern die steuerlichen Anschaffungskosten der Investition und reduzieren dadurch die jährlichen Abschreibungsbeträge (Verteilung auf 20 Jahre).
- **Fremdfinanzierung:** Wird die Investition fremdfinanziert, so sind die Zinsen daraus steuerlich absetzbar.
- **weitere Ausgaben:** Versicherung für Ausfall, Haftpflichtversicherung, Beratung, Wartung, Reparatur, Miete für Standflächen etc.

Versteuerung von Gewinnen aus PV-Anlagen:

Steuertarif

<u>Einkommen in €</u>	<u>Grenzsteuersatz</u>
unter 11.000,00	0,00 %
von 11.000,00 bis 25.000,00	36,50 %
von 25.000,00 bis 60.000,00	43,21 %
über 60.000,00	50,00 %

Steuerberechnung für einen Gewinn von € 45.000,00:



Werden zu diesem bestehenden Einkommen zusätzlich € 4.000 verdient, so wird dieser Betrag mit dem Grenzsteuersatz (hier 43,21 %) besteuert.

Folgende Grenzbeträge sind wichtig:

- Wenn neben einem Dienstverhältnis gleichzeitig auch andere Einkünfte erzielt werden, so bleibt dieser Zuverdienst bis zu einem Betrag von € 730 im Jahr steuerfrei. Einschleifung bis € 1.460
- Werden nur selbständige Einkünfte erzielt und der Jahresgewinn von € 11.000 nicht überschritten, oder wenn die Summe aus selbständigen Einkommen und Einkommen aus einem Dienstverhältnis kleiner als € 11.000 ist, so fällt noch überhaupt keine Einkommensteuer an.
- Werden Sozialleistungen (Arbeitslosengeld) bezogen, darf monatlich nicht mehr als die Geringfügigkeit (für 2012 = € 376,26) dazu verdient werden.

- Neben dem Kinderbetreuungsgeld sind verschiedene individuelle Grenzen zu beachten.
- Die Steuer für Gewinne aus PV-Anlagen hängt von der Gesamtsituation der steuerpflichtigen Einkünften ab. (natürliche Personen)
- In einer Kapitalgesellschaft (GmbH) ist der Steuersatz fix mit 25% (=Körperschaftsteuer). Eine Ausschüttung aus der GmbH kostet nochmal 25% Kapitalertragsteuer.

Umsatzsteuer:

Wenn es sich steuerlich um keine Liebhaberei handelt, ist jedenfalls die Umsatzsteuer zu beachten.

Von den Einnahmen ist die Umsatzsteuer mit dem Finanzamt zu verrechnen. Die Lieferung von Strom unterliegt dem Steuersatz von 20 %.

Aus den Investitionskosten und den laufenden Betriebskosten kann die bezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) mit der Umsatzsteuer gegengerechnet werden.

Der Saldo aus Umsatzsteuer und Vorsteuer ist schlussendlich an das Finanzamt abzuführen, entweder monatlich oder quartalsweise.

Um die Vorsteuer aus den Ausgaben geltend zu machen, muss ein formal richtiger Beleg vorhanden sein (= vorsteuergerechte Rechnung). Es gibt strenge Vorschriften, welche Bestandteile die Rechnung haben muss!

1. Name und Anschrift des Verkäufers
2. Artikelbezeichnung (Beschreibung der Lieferung oder Leistung)
3. Liefer- oder Leistungszeitraum
4. Bruttobetrag inkl. USt
5. Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
6. Rechnungsdatum

- Rechnungen > 150 Euro
7. Name und Anschrift des Empfängers
 8. Steuerbetrag und Entgelt netto
 9. UID-Nummer des Verkäufers
 10. Rechnungsnummer
- Rechnungen > 10.000 Euro
11. UID-Nr. des Empfängers

Befreiung für Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer:

Wenn

- der Umsatz im Jahr < 30.000 Euro
- in Rechnungen keine USt ausgewiesen wurde
- keine Verzichtserklärung abgegeben wurde

dann sind die Umsätze und Leistungen des Unternehmers steuerfrei und es muss keine USt an das Finanzamt abgeführt werden. Aber es darf auch keine Vorsteuer aus den Investitionen geholt werden.

ACHTUNG: Es sind sämtliche Umsätze des Unternehmers zusammen zu zählen! Zum Beispiel Umsätze aus der Vermietung einer Wohnung, einem eigenen Gewerbebetrieb und dem Betrieb der Photovoltaikanlage.

Auf die Befreiung für Kleinunternehmer kann verzichtet werden.

- Damit wird der Unternehmer normal umsatzsteuerpflichtig
- Aus den Investitionen kann die Vorsteuer geholt werden
- Der Verzicht bindet den Unternehmer für 5 Jahre! - Achtung!
- Nach Ablauf der 5 Jahre kann die Befreiung für Kleinunternehmer wieder in Anspruch genommen werden.

Sozialversicherung:

Eine Sozialversicherungspflicht bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft kann gegeben sein, wenn Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt werden.

Es gibt 2 Möglichkeiten für eine SVA-Pflicht (Einzelunternehmer):

- Es gibt eine Gewerbeberechtigung oder
- es werden ohne Gewerbeberechtigung Einkünfte erzielt, die über den Grenzen als Neuer Selbständiger liegen. € 4.515,12 neben anderen Erwerbseinkünften oder AMS-Bezügen oder wenn nur diese Einkünfte als Neuer Selbständiger vorliegen € 6.453,36 (für 2012)

Sonderregelungen gibt es für die SVA-Pflicht bei Personengesellschaften und bei Kapitalgesellschaften für die Geschäftsführer.

Wird die PV-Anlage im Rahmen eines bereits bestehenden Unternehmens betrieben, so werden die Gewinne daraus wie das restliche Unternehmen der SVA unterworfen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen (zB Zinsen oder Beteiligung als stiller Gesellschafter) sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (zB Sale and Lease Back) unterliegen nicht der SV-Pflicht.

Für den Betrieb einer PV-Anlage sollte keine Gewerbeberechtigung notwendig sein.

PV-Anlagen im privaten Bereich

(Regelung laut Erlass des BMF vom 8.10.2012)

Insellösungen sind immer privat und steuerlich als Liebhaberei zu beurteilen (keine ESt und keine USt).

Für Überschusseinspeiser aber auch für Volleinspeiser gilt gleichermaßen:

Es wird hier rein auf die grundsätzliche Leistungsfähigkeit der Anlage und dem durchschnittlichen Stromverbrauch in Privathaushalten abgestellt.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Anlage wird aufgrund der Nennleistung die durchschnittliche Jahresproduktion errechnet:

1 kWp entspricht aus Vereinfachungsgründen 1.000 kWh

Der durchschnittliche Stromverbrauch beträgt:

Einpersonenhaushalte	3.500 kWh/Jahr
Zweipersonenhaushalte	4.700 kWh/Jahr
Dreipersonenhaushalte	5.300 kWh/Jahr
Vierpersonenhaushalte	6.100 kWh/Jahr
Haushalte mit mehr als 4 Personen	7.300 kWh/Jahr

Wenn die Leistungsfähigkeit < 150% des Stromverbrauchs ist = **privat**

Beispiel:

Anlage mit 9 kWp ist für einen Vierpersonenhaushalt privat.

Leistungsfähigkeit ist: $9 * 1.000 = 9.000$ kWh/Jahr

Grenzwert: Stromverbrauch = $6.100 \text{ kWh} * 1,5 = 9.125$ kWh/Jahr

Da Leistungsfähigkeit < Grenzwert = Anlage ist privat

PV-Anlagen in der Landwirtschaft

(Regelung laut Erlass des BMF vom 8.10.2012)

Durch Sonne gewonnene Energie stellt kein Urprodukt im Sinne des § 21 EStG dar. Grundsätzlich keine landwirtschaftliche sondern gewerbliche Tätigkeit!

Wird Energie aber überwiegend im LuF Betrieb verwendet, liegt bei Überschusseinspeiser ein LuF Nebenbetrieb vor.

Bei einem Volleinspeiser kann daher kein LuF Nebenbetrieb vorliegen!

4 Fälle in der LuF:

• Produktion < Eigenbedarf + private Verwendung > LuF Verwendung
= Anlage ist privat

• Produktion < Eigenbedarf + private Verwendung < LuF Verwendung
= Anlage ist LuF, private Verwendung ist Entnahme aus dem LuF Betrieb
= Teilpauschalierung: Entnahme ist Einnahme, Vollpauschalierung: keine Einnahme

• Produktion > Eigenbedarf + LuF Verwendung > 50% der Produktion
= Anlage ist LuF Nebenbetrieb, Einnahmen aus der Einspeisung zu erfassen
= private Verwendung ist Entnahme (Eigenverbrauch)

• Produktion > Eigenbedarf + LuF Verwendung < 50% der Produktion
=Anlage ist Gewerbebetrieb, wenn private Verwendung < 50% der Produktion
=Anlage ist privat, wenn private Verwendung > 50% der Produktion

Gesellschaften und Bürgerbeteiligungen

Es können sich mehrere Personen oder auch Gesellschaften zusammenfinden um gemeinsam eine PV-Anlage zu errichten.

- Personengesellschaft (OG, KG)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Stille Gesellschaft
- Verein
- Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & Co KG, AG)
- Genossenschaft

Eine extreme Form solcher Beteiligungen sind die sogenannten Bürgerbeteiligungsmodelle, wo sich eine Vielzahl von Personen mit kleineren Kapitalbeträgen an der Finanzierung von Anlagen beteiligen.

Speziell für solche Bürgerbeteiligungen haben sich gewisse Modelle herauskristallisiert:

- Darlehen
- Sale and Lease Back
- Anteilscheine am Energieversorger (Stromgutschriften)
- Genossenschaft

Bei gewissen Modellen hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) ein Veto eingelegt. Entweder weil diese Geschäfte dem Bankwesengesetz unterliegen und eine Konzessionspflicht erfordern oder weil Prospektpflicht nach KMG besteht!

Für diese unterschiedlichen Gesellschaftsformen und Beteiligungsmodelle sind vorher die wichtigen Fragestellungen zu beurteilen:

- Haftung der Beteiligten
- Risiko aus der Anlage
- Mitbestimmung der Beteiligten
- Höhe der Kapitalaufbringung durch jeden Beteiligten
- Kapitalaufbringung insgesamt
- Verwaltungsaufwand
- Form der Erträge aus der Beteiligung
- Versteuerung des Ertrages

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

KWT Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG
8054 Seiersberg, Haushamer Straße 2
Tel: 0316-282933, Mail: office@kwt-steuerberatung.at
www.kwt-steuerberatung.at

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich und natürlich das Team der KWT Kislinger & Partner Steuerberatungsgesellschaft gerne zur Verfügung!

Alle Angaben in der gegenständliche Unterlage erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors und des Seminarveranstalters ist ausgeschlossen.

Mag. Dieter Kislinger